

Landeshauptstadt Stuttgart
 Der Oberbürgermeister
 GZ: 0500-07.00

Stuttgart, 10.02.2015

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Alternative für Deutschland
Datum 25.11.2014
Betreff Rente mit 63 - Auswirkungen auf die Finanzen der Stadt

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Frage 1:

(Wie viele Beschäftigte haben sich schon jetzt für die Rente mit 63 entschieden und wie viele Antragsteller werden noch erwartet)

Voraussetzung für eine abschlagsfreie Rente ab dem 63. Lebensjahr sind 45 Beitragsjahre. Diese erforderlichen Beitragsjahre können auch außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses bei der Landeshauptstadt Stuttgart erworben worden sein. Unter Inkaufnahme von Abschlägen ist die Inanspruchnahme einer Rente ab dem 63. Lebensjahr weiterhin möglich. Beschäftigte müssen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Angaben über Art der Rente und eventuelle Abschläge machen (s. Beantwortung Frage 3). Eine Erhebung konkreter Zahlen, wie viele der altersbedingten Austritte auf der Grundlage einer abschlagsfreien Rente erfolgten, ist der Personalverwaltung deshalb nicht möglich. Aus dem gleichen Grund kann keine zuverlässige Prognose über künftige zusätzliche Altersaustritte wegen der abschlagsfreien Rente mit 63 Jahren abgegeben werden.

Nach dem Stand 28.11.2014 erfolgten 2014 folgende Altersaustritte:

Alter	65	64	63	In %	62	61	60	Gesamt
	60	9	40	34%	2	3	3	117

Zum Vergleich: 2013 waren es bei 97 Altersaustritten 31 Austritte mit dem 63. Lebensjahr, also 32% der Altersaustritte. Eine signifikante Erhöhung der Austritte mit dem 63. Lebensjahr kann somit nicht festgestellt werden.

Frage 2:

(Wie schätzt die Stadt die finanziellen Folgen der Rente mit 63 Jahren für den Haushalt der Stadt ein?)

Die Stadtverwaltung ist mit der Rentenzahlung nicht befasst, die Rente wird durch die Deutsche Rentenversicherung ausgezahlt. Es ergeben sich somit keine finanziellen Folgen für den Stadthaushalt.

Frage 3:

(Akzeptiert die Stadt Anträge auf Verrentung mit 63 unkommentiert oder versucht sie, die Antragsteller länger in Beschäftigung zu halten?)

Anträge auf Verrentung stellen die Beschäftigten bei der Deutschen Rentenversicherung. Die Stadtverwaltung hat keinen Einfluss auf die Rentengewährung. Das RV-Leistungsverbesserungsgesetz regelt nur die rentenrechtlichen Voraussetzungen für die neue abschlagsfreie Rente. Ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, entscheidet der Rentenversicherungsträger.

Bei der neuen abschlagsfreien Rente handelt es sich nicht um die Regelaltersrente, weshalb allein der Anspruch auf die neue abschlagsfreie Rente nicht zu einer automatischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt. Um die neue abschlagsfreie Altersrente in Anspruch zu nehmen, bedarf es einer Kündigung der/des Beschäftigten oder des Abschlusses eines Auflösungsvertrages.

Frage 4:

(Gibt es Angebote der Stadt auf Weiterbeschäftigung der über 63jährigen mit reduzierter Arbeitszeit?)

Wie bei der Beantwortung von Frage 3 beschrieben, endet das Arbeitsverhältnis nicht automatisch bei Erfüllung der Voraussetzungen für eine Rente mit 63. Unabhängig von Angeboten zur Altersteilzeit steht die Stadtverwaltung Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich offen gegenüber, sofern es die dienstlichen Verhältnisse erlauben. Treten Beschäftigte mit diesem Wunsch an die Stadtverwaltung heran, kann im Regelfall ein Ausgleich der dienstlichen und privaten Interessen gefunden und der Teilzeitwunsch erfüllt werden.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>